

Satzung

des

Deutschen Verwaltungsverbandes – Saar

unter Berücksichtigung der auf dem Verbandstag vom 18. April 2012 beschlossenen Änderungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Verwaltungsverband – Saar“ und die Kurzbezeichnung „dvv saar“.
- (2) Der dvv saar hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Der dvv saar ist Mitglied im dbb saar und in der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des dvv saar ist die Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und den Dienststellen.
- (2) Der dvv saar bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Zur Verfolgung seiner Zwecke kann der dvv saar
 1. eine Geschäftsstelle einrichten,
 2. Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
 3. einen Informationsdienst unterhalten,
 4. Fortbildungsveranstaltungen durchführen,
 5. Rechtsschutz in entsprechender Anwendung der Rechtsschutzordnung des dbb saar gewähren.
- (4) Zur Wahrung der kollektiven Interessen des Tarifpersonals schließt der dvv saar unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechtes sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft Tarifverträge ab.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem dvv saar können Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Landesverwaltung sowie der Landkreise und deren Hinterbliebene angehören. Die Aufnahme anderer Personen ist möglich, soweit aus dem Beschäftigungsfeld oder dem Tätigkeitsbereich ein fachlicher oder sachlicher Zusammenhang zur allgemeinen öffentlichen Verwaltung besteht.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Hauptvorstand angerufen werden.
- (4) Mitglieder, die sich um die Verbandsziele verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Außer durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Quartalsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erklären.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem dvv saar trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt der Hauptvorstand. Für den Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Hauptvorstandsmitglieder. Gegen die Entscheidung ist die binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzureichende Anrufung des Verbandstags möglich.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte gegenüber dem dvv saar, insbesondere jeden Anspruch auf deren Vermögen oder auf einen Teil deren Vermögens. Die Ansprüche des dvv saar an das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied aus der Zeit seiner Mitgliedschaft bleiben unberührt.
- (5) Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Der Zeitpunkt, von dem ab die Mitgliedschaft ruht, ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Schutz und die Unterstützung des dvv saar im Rahmen des Verbandszwecks.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 1. dieser Satzung und allen satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nachzukommen,
 2. für die Interessen des dvv saar einzutreten und ihr Ansehen zu wahren,
 3. Maßnahmen und Veröffentlichungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des dvv saar zu stören,
 4. den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verbandstag festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des dvv saar

Organe des dvv saar sind

1. der Verbandstag,
2. der Hauptvorstand,
3. der Vorstand.

§ 8 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des dvv saar und entscheidet in allen Grundsatzfragen. Er ist insbesondere zuständig für
 1. die Festlegung der Grundsätze der Verbandsarbeit,
 2. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 3. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren; wahlberechtigt für die Wahl
 - a. der Jugendvertreterin/des Jugendvertreters sind dabei Mitglieder bis zur Vollendung ihres 35. Lebensjahres,
 - b. der Seniorenbeauftragten/des Seniorenbeauftragten sind dabei Mitglieder, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis beendet ist,
 - c. der Frauenvertreterin sind dabei die weiblichen Mitglieder,
 6. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern,
 7. die Beschlussfassung über
 - a. die Beitragsfestsetzung,
 - b. die Anträge,
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens
- (2) Der Verbandstag findet alle fünf Jahre statt. Auf Antrag des Hauptvorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist unverzüglich ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.
- (3) Die Einladung zum ordentlichen Verbandstag erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Verbandstag. Bei einem außerordentlichen Verbandstag verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen.
- (4) Anträge zum Verbandstag können vom Hauptvorstand, dem Vorstand, den Vertrauenspersonen und von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge der Vertrauenspersonen und der Mitglieder müssen spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Wahlvorschläge können auch noch bis zum Beginn des Wahlvorganges vorgelegt werden. Nicht frist-

gerecht eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung des Verbandstags behandelt werden. Die Frist des Satzes 2 gilt nicht für außerordentliche Verbandstage.

§ 9 Der Hauptvorstand

(1) Mitglieder des Hauptvorstandes sind

1. die Mitglieder des Vorstandes,
2. die Vertrauenspersonen von Dienststellen mit mindestens fünf Mitgliedern,
3. je eine weitere Vertreterin oder je ein weiterer Vertreter für je weitere 35 Mitglieder in der Dienststelle, die Mitglieder aus dem Vorstand werden hierauf angerechnet. Der Vorstand stellt das Vorliegen und die Größe einer Dienststelle fest.

(2) Der Hauptvorstand ist zuständig für

1. Grundsatzfragen der Verbandsarbeit,
2. die Beschlussfassung über den Haushalt,
3. die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Vorstandsmitglieder (Kostenersatz), der Sitzungs- und Tagegelder, der Reisekosten sowie der Entschädigung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern,
4. die Bildung von Fachausschüssen,
5. die Erledigung von Anträgen und Beschwerden, soweit nicht nach dieser Satzung der Vorstand oder die Verbandstag zuständig ist,
6. den Erlass der Beitragsordnung.

(3) Der Hauptvorstand tritt bei Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal zusammen. Er tritt ferner zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Hauptvorstandes dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen. Zeitpunkt und vorläufige Tagesordnung werden von der oder dem Vorsitzenden des dvv saar bestimmt.

(4) Der Hauptvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin sind auch Bestimmungen über die Arbeitsweise und die Befugnisse von Fachausschüssen zu treffen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der / dem Vorsitzenden,
2. einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der beamteten Mitglieder,
3. einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der tarifbeschäftigten Mitglieder
4. der Schriftführerin / dem Schriftführer,
5. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.

6. vier Beisitzerinnen / Beisitzer; sie sollen zu gleichen Anteilen aus dem Bereich der Landesverwaltung und dem kommunalen Bereich gewählt werden.

Außerdem sollen dem Vorstand eine Frauenvertreterin, eine Seniorenvertreterin/ein Seniorenvertreter und eine Jugendvertreterin/ein Jugendvertreter angehören.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptvorstandes und des Verbandstags. Die Öffentlichkeitsarbeit kann einem Vorstandsmitglied übertragen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die / der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch eine innerhalb eines Vierteljahres oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wählt der Hauptvorstand für die Dauer der Amtsperiode eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.

§ 11 Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Vorsitzende vertritt den Verein im Außenverhältnis (Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Im Verhinderungsfall vertreten jeweils die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein im Außenverhältnis. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

§ 12 Vertrauensperson

- (1) Die Mitglieder des dvv saar in einer Dienststelle wählen eine Vertrauensperson, die stellvertretende Vertrauensperson und ggf. die weiteren Vertreterinnen und Vertreter für den Hauptvorstand. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Das Ergebnis der Wahl teilt die Vertrauensperson dem Vorstand mit. Erfolgt keine Wahl, bestellt die / der Vorsitzende eine Vertrauensperson.
- (2) Die Vertrauensperson vertritt die Dienststelle im dvv saar und den dvv saar in der Dienststelle.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüferinnen oder – prüfer haben die Verwaltung des Vermögens und die gesamte Wirtschaftsführung des dvv saar zu überwachen. Sie haben ein Recht auf Einsicht in die Buchführung, auf Auskunft über die Vermögensverwaltung und auf Rechnungslegung. Die Prüfung der Kassenführung hat einmal jährlich zu erfolgen. Über den Befund ist auf einem ordentlichen Verbandstag zu berichten.

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern Satzungsänderungen auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

- (2) Die Auflösung des dvv saar kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung sind zugleich über die Verwendung des Vermögens zu bestimmen und zwei Liquidatoren zu wählen.

§ 15 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 16 Übergangsregelung

Auf die Wahl des Vorstandes ist die Satzung erstmals spätestens 18 Monate nach deren In-Kraft-Treten anzuwenden.

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes der saarländischen Verwaltungsbeamtinnen und –beamten im Deutschen Beamtenbund vom 2. Juni 1999 außer Kraft.